

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

37. Auszug aus dem Entscheid vom 20. November 1924 i. S. Konkursamt Brig.

Anzeige der Verteilungsliste. Beginn der Anfechtungsfrist für
Massagläubiger. Art. 262 Abs. 1 und 263 SchKG.

Die Beschwerde ist nach Ablauf von zehn Tagen seit der Anzeige über die Auflage der Verteilungsliste eingereicht worden. Allein diese Anzeige war gar nicht geeignet, die Beschwerdefrist beginnen zu lassen. Wenn das Konkursergebnis nicht ausreicht, die Massaverbindlichkeiten zu decken, so müssen die Massagläubiger ausdrücklich hierauf aufmerksam gemacht werden und zwar indem ihnen nicht nur die Auflage der Verteilungsliste angezeigt, sondern auch der ihnen zukommende Deckungsbetrag genannt wird. Diese Vorschrift ist im Gesetzestexte allerdings nicht ausdrücklich enthalten. Sie ist aber selbstverständlich. Die Massagläubiger können in der Regel damit rechnen, dass ihre Massaguthaben gänzlich beglichen werden; sie haben sich daher im Allgemeinen mit der Verteilungsliste nicht zu befassen, weshalb ihnen in der Regel deren Auflage auch gar nicht angezeigt wird. Genügt jedoch das Konkursergebnis zur Deckung der Massaverbindlichkeiten nicht,

so werden die Massagläubiger an der Verteilungsliste ausnahmsweise interessiert; sie können sie nötigenfalls auf dem Beschwerdewege anfechten und durch die Aufsichtsbehörden, die hierzu zuständig sind (BGE 1911 AS 37 I Nr. 30; Sep.-Ausgabe 14 Nr. 10), berichtigen lassen. Eine besondere Anzeige an jeden Massagläubiger unter Beifügung eines seinen Anteil betreffenden Auszuges ist daher in diesem Ausnahmefalle ebenso sehr geboten, wie gegenüber den einzelnen Konkursgläubigern gemäss Art. 263 Abs. 2 SchKG. Wie für diese, beginnt auch für die Massagläubiger die Frist zur Anfechtung der Verteilungsliste solange nicht zu laufen, als ihnen eine solche Anzeige nicht zugestellt wird. Diesen Anforderungen entspricht aber die Mitteilung des Konkursamtes Brig vom 3. Juni, worin nur allgemein von der Auflage der Verteilungsliste die Rede ist, nicht. Die Anfechtungsfrist hat daher für die Rekursbeklagte noch gar nicht zu laufen begonnen. Die Beschwerde erweist sich somit als rechtzeitig eingereicht.

38. Entscheid vom 20. November 1924 i. S. Domenig.

Art. 46 SchKG. Inwiefern enthält diese Vorschrift zwingenden Charakter? (Erw. 1).

Art. 50 Abs. 2 SchKG. Die Klausel in einer Bürgschaftsurkunde: «Für die Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung entstehenden Verhältnisse erwähle ich Domizil bei...» schliesst auch die Vereinbarung eines Spezialbetreibungsdomizils in sich (Erw. 2).

A. — Am 20. März 1924 gingen Paul Brander, Arosa und Thomas Domenig, Arosa zu Gunsten der Rhätischen Bank zur Sicherstellung einer Schuld des Arnold Bissegger, Arosa eine Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung bis zum Betrage von 20,000 Fr. ein. Die betreffende Urkunde enthält am Schluss den Passus: «Für die

Abwicklung aller aus gegenwärtiger Bürg- und Zahlerschaftsverpflichtung entstehenden Verhältnisse erwähle ich Domizil bei der Rhätischen Bank (vormals Bank für Davos) in Arosa und unterwerfe mich den bündnerischen Gesetzen und dem Gerichtsstand Arosa.»

B. — Mit Zahlungsbefehl vom 9. Mai 1924 wurde Th. Domenig, wohnhaft in Issy-les-Moulineaux, Avenue de Verdun 90 (Frankreich) in Arosa für eine Summe von 20,000 Fr. nebst Zinsen von der Rhätischen Bank betrieben. Am 19. Mai erhob Domenig Rechtsvorschlag, wobei er sich vorbehielt (wegen der mangelnden Zuständigkeit des Betreibungsamtes Schanfigg) bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen. Am 16. Juli gewährte das Kreisamt Schanfigg provisorische Rechtsöffnung, worauf, auf das Begehren der Gläubigerin, Pfändungsankündigung erfolgte. Die Pfändung wurde am 14. August in Abwesenheit des Schuldners vollzogen. Es wurden gepfändet: bei der Rhätischen Bank in Arosa 8 Stück Aktien der Th. Domenig A.-G. in Arosa im Schätzwerte von je 500 Fr. sowie bei der Th. Domenig A.-G. in Arosa 36 Stück der gleichen Gesellschaft.

C. — Gegen diese Pfändung erhob der Schuldner Domenig am 27. September Beschwerde beim Kleinen Rate des Kantons Graubünden als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, indem er mit dem Hauptbegehren (das heute einzig noch streitig ist) um Aufhebung der fraglichen Betreibung eventuell der Pfändung in dieser Betreibung ersuchte, weil er, der Schuldner, in Issy-les-Moulineaux wohne und deshalb nicht in Arosa hätte betrieben werden können.

D. — Mit Entscheid vom 24. Oktober 1924 hat der Kleine Rat des Kantons Graubünden das Hauptbegehren abgewiesen mit der Begründung, dass durch die Vereinbarung im Bürgschein ein Spezialdomizil in Arosa begründet worden sei.

E. — Gegen diesen Entscheid hat der Schuldner Domenig rechtzeitig den vorliegenden Rekurs an das